

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2008/38/EG DER KOMMISSION

vom 5. März 2008

mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke

(Text von Bedeutung für den EWR)

(kodifizierte Fassung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/74/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Futtermittel für besondere Ernährungszwecke ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/39/EG der Kommission vom 25. Juli 1994 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Richtlinie zu kodifizieren.
- (2) In der Richtlinie 93/74/EWG ist vorgesehen, dass eine Positivliste der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke erstellt wird. Sie muss Angaben über die genaue Verwendung enthalten, d. h. den besonderen Ernährungszweck, die wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmale, die Kennzeichnungsangaben sowie gegebenenfalls die besonderen Kennzeichnungsvorschriften.
- (3) Bestimmte Ernährungszwecke können zurzeit noch nicht in das Verzeichnis der Verwendungszwecke aufgenommen werden, da gemeinschaftliche Methoden zur Untersuchung von Futtermitteln für Haustiere in Bezug auf den Energiewert und von Futtermitteln im Allgemeinen in Bezug auf den Gehalt an diätetisch wirksamen Fasern noch nicht vorhanden sind. Das Verzeichnis wird vervollständigt, sobald diese Methoden auf Gemeinschaftsebene festgelegt worden sind.
- (4) Die Liste soll gegebenenfalls an den neuesten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts angepasst werden können.

(5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.

(6) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht der in Anhang II Teil B aufgeführten Richtlinien unberührt lassen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Futtermittel für besondere Ernährungszwecke im Sinne der Richtlinie 93/74/EWG nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre vorgesehenen Verwendungen in Teil B des Anhangs I dieser Richtlinie aufgeführt sind und wenn sie die anderen Bestimmungen dieses Teils des Anhangs I erfüllen.

Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass die Bestimmungen des Teils A „Allgemeine Bestimmungen“ des Anhangs I eingehalten werden.

Artikel 2

Die Richtlinie 94/39/EG in der Fassung der in Anhang II Teil A aufgeführten Richtlinien wird unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 31. Juli 2008 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 22.9.1993, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 207 vom 10.8.1994, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/4/EG (ABl. L 6 vom 10.1.2008, S. 4).

⁽³⁾ Siehe Anhang II, Teil A.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. März 2008

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

ANHANG I

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

1. Ist in Spalte 2 des Teils B für ein und denselben Ernährungszweck durch „und/oder“ mehr als eine Gruppe wesentlicher ernährungsphysiologischer Merkmale angegeben, so steht es dem Hersteller frei, entweder eine der beiden Merkmalsgruppen oder beide zu verwenden, um den Ernährungszweck gemäß Spalte 1 zu erreichen. Die Kennzeichnungsangaben für die jeweilige Alternative sind in Spalte 4 aufgeführt.
2. Ist in Spalte 2 oder Spalte 4 des Teils B eine Gruppe von Zusatzstoffen aufgeführt, so müssen die verwendeten Zusatzstoffe für diesen Zweck gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zugelassen sein.
3. Ist gemäß Spalte 4 des Teils B die Angabe der Quelle(n) der Ausgangserzeugnisse oder analytischen Bestandteile vorgeschrieben, so hat der Hersteller genaue Angaben (z. B. genaue Bezeichnung des oder der Ausgangserzeugnisse, der Tierart oder des Körperteils des Tieres) zu machen, damit die Übereinstimmung mit den betreffenden wesentlichen ernährungsphysiologischen Merkmalen festgestellt werden kann.
4. Ist ein gemäß Spalte 4 des Teils B anzugebender Stoff, der auch als Zusatzstoff zugelassen ist, mit der Anmerkung „insgesamt“ versehen, so muss sich der angegebene Gehalt entweder auf den natürlichen Gehalt beziehen, sofern kein Zusatz erfolgt ist, oder aber, abweichend von den Vorschriften der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾, auf die Summe aus natürlichem Gehalt und Menge des zugesetzten Zusatzstoffes.
5. Die in Spalte 4 von Teil B mit der Anmerkung „(falls zugesetzt)“ versehenen Angaben müssen gemacht werden, wenn dem Futtermittel das Ausgangserzeugnis oder der Zusatzstoff beigemischt oder sein natürlicher Gehalt erhöht wurde, um den besonderen Ernährungszweck zu erzielen.
6. Die gemäß Spalte 4 des Teils B anzugebenden analytischen Bestandteile und Zusatzstoffe sind zu quantifizieren.
7. Die empfohlene Fütterungsdauer gemäß Spalte 5 des Teils B gibt an, in welchem Zeitraum der Ernährungszweck normalerweise erreicht sein sollte. Die Hersteller können im Rahmen der festgesetzten Fristen genauere Angaben machen.
8. Ist ein Futtermittel für mehr als einen Ernährungszweck bestimmt, so muss es die diesbezüglichen Bestimmungen des Teils B erfüllen.
9. Bei Ergänzungsfuttermitteln für besondere Ernährungszwecke muss das Etikett eine Gebrauchsanweisung mit Hinweisen für eine ausgewogene Zusammensetzung der Tagesration enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.

1	2	3	4	5	6
Verringerung von Struvitsteinrisikofaktoren ⁽¹⁾	Harnsäurende Eigenschaften und mittlerer Magnesiumgehalt	Hunde und Katzen	<ul style="list-style-type: none"> — Calcium — Phosphor — Natrium — Magnesium — Kalium — Chloride — Schwefel — harnsäurende Stoffe 	Bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behälter oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Uratsteinbildung	Niedriger Puringehalt, niedriger Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein	Hunde und Katzen	Proteinquelle(n)	Bis zu 6 Monaten, bei irreversibler Störung des Harnsäurestoffwechsels lebenslang	Hinweis auf Verpackung, Behälter oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Oxalsteinbildung	Niedriger Calciumgehalt, niedriger Vitamin-D-Gehalt und harnalkalisierende Eigenschaften	Hunde und Katzen	<ul style="list-style-type: none"> — Phosphor — Calcium — Natrium — Magnesium — Kalium — Chloride — Schwefel — Vitamin D (ingesamt) — Hydroxyprolin — harnalkalisierende Stoffe 	Bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behälter oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Zystinsteinbildung	Niedriger Proteingehalt, mittlerer Gehalt an schwefelhaltigen Aminosäuren und harnalkalisierende Eigenschaften	Hunde und Katzen	<ul style="list-style-type: none"> — Schwefelhaltige Aminosäuren (ingesamt) — Natrium — Kalium — Chloride — Schwefel — harnalkalisierende Stoffe 	Zunächst bis zu 1 Jahr	Hinweis auf Verpackung, Behälter oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

1	2	3	4	5	6
Minderung von Ausgangserzeugnis- und Nährstoffintoleranzerscheinungen ⁽⁴⁾	— Ausgewählte Eiweißquelle(n) und/oder — ausgewählte Kohlenhydratquelle(n)	Hunde und Katzen	— Proteinquelle(n) — Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt) — Kohlenhydratquelle(n) — Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt)	3–8 Wochen Bei Nachlassen der Intoleranzerscheinungen unbegrenzt weiterverwendbar	
Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms	Erhöhter Elektrolytgehalt und leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Hunde und Katzen	— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) — Natrium — Kalium — Quelle(n) der Quellstoffe (falls zugesetzt)	1–2 Wochen	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: — „Bei und nach akutem Durchfall.“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Ausgleich unzureichender Verdauung ⁽²⁾	Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse und niedriger Fettgehalt	Hunde und Katzen	Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung)	3–12 Wochen, bei chronischer Insuffizienz der Bauchspeicheldrüse lebenslang	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Unterstützung der Herzfunktion bei chronischer Herzinsuffizienz	Niedriger Natriumgehalt und weites K/Na Verhältnis	Hunde und Katzen	— Natrium — Kalium — Magnesium	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verfütterung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Regulierung der Glucoseversorgung (<i>Diabetes mellitus</i>)	Niedriger Kohlenhydratgehalt mit schneller Glucosefreisetzung	Hunde und Katzen	— Kohlenhydratquelle(n) — ggf. Behandlung der Kohlenhydrate — Stärke — Gesamtzucker — Fructose (falls zugesetzt) — Gehalt an essentiellen Fettsäuren (falls zugesetzt) — Quelle(n) kurz- und mittelkettiger Fettsäuren (falls zugesetzt)	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“

1	2	3	4	5	6
Gewichtszunahme Rekonvaleszenz ⁽⁶⁾	Starker Energiegehalt, hohe Konzentration wichtiger Nährstoffe und leichte Verdaulichkeit der Ausgangserzeugnisse	Hunde und Katzen	— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) — Energiewert — Gehalt an n-3- und n-6-Fettsäuren, falls zugesetzt	Bis zur vollständigen Genesung	Bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht.“
Unterstützung der Hautfunktion bei Dermatose und übermäßigem Haarausfall	Hoher Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Hunde und Katzen	Gehalt an essentiellen Fettsäuren	Bis zu 2 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Gefahr von Milchfieber	— Niedriger Calciumgehalt und/oder — enges Kation/Anionen-Verhältnis, oder — hoher Gehalt an Zeolit (synthetisches Natrium-Aluminiumsilikat)	Milchkühe	— Calcium — Phosphor — Magnesium — Calcium — Phosphor — Natrium — Kalium — Chloride — Schwefel Gehalt an synthetischem Natrium-Aluminiumsilikat	1–4 Wochen vor dem Abkalben 1–4 Wochen vor dem Abkalben 2 Wochen vor dem Abkalben	Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“ Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“ Hinweis in der Gebrauchsanweisung: — „Die Menge des Futtermittels ist so zu beschränken, dass eine tägliche Aufnahme von 500 g Natrium-Aluminiumsilikat pro Tier nicht überschritten wird.“ — „Nur bis zum Abkalben verfüttern.“

1	2	3	4	5	6
<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — hoher Calciumgehalt in Form von leicht verfügbaren Calciumsalzen 	<p>Glucose liefernde Ausgangserzeugnisse</p>	<p>Milchkühe und Mutterschafe</p>	<p>Gesamtgehalt an Calcium, Quellen und jeweilige Calciummenge</p>	<p>Beginn bei den ersten Geburtszeiten bis zwei Tage nach der Geburt</p>	<p>Hinweise auf Verpackung, Behältnis oder Etikett:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gebrauchsanweisung, d. h. Anzahl der Anwendungen und Dauer vor und nach dem Abkalben; — den Wortlaut: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Futtermittelexperten einzuholen“.
<p>Verringerung der Ketosegefahr (7) (8)</p>	<p>Hoher Magnesiumgehalt, leicht verfügbare Kohlenhydrate, mittlerer Proteingehalt, niedriger Kaliumgehalt</p>	<p>Wiederkäuer</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Ausgangserzeugnisse mit Glucose liefernden Energiequellen — Propan-1,2-diol (falls als Glucoselieferant zugesetzt) — Glycerin (falls als Glucoselieferant zugesetzt) — Stärke — Gesamtzucker — Magnesium — Natrium — Kalium 	<p>3–6 Wochen nach dem Abkalben (9) Die letzten 6 Wochen vor und die ersten 3 Wochen nach dem Lammen (10)</p>	<p>In der Gebrauchsanweisung sind Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Rohfaser und leicht verfügbaren Energiequellen zu machen. Bei Futtermitteln für Schafe: Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Besonders für laktierende Mutterschafe.“</p>
<p>Verringerung der Gefahr von Azidose</p>	<p>Niedriger Gehalt an leicht verfügbaren Kohlenhydraten und hohe Pufferkapazität</p>	<p>Wiederkäuer</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Stärke — Gesamtzucker 	<p>Höchstens 2 Monate (11)</p>	<p>In der Gebrauchsanweisung sind Angaben zur Ausgewogenheit der täglichen Ration hinsichtlich des Gesamtgehalts an Rohfaser und leicht verfügbaren Kohlenhydratenquellen zu machen. Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Insbesondere für Hochleistungskühe.“ Bei Futtermitteln für Wiederkäuer: Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Insbesondere für intensiv gefütterte.“ (12)</p>

1	2	3	4	5	6
Stabilisierung des Wasser- und Elektrolythaushalts	Vorwiegend Elektrolyte und leicht verfügbare Kohlenhydrate	Kälber Ferkel Lämmer Ziegenlämmer Fohlen	— Kohlenhydratquelle(n) — Natrium — Kalium — Chloride	1–7 Tage (1–3 Tage bei Alleinütterung)	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: — „Bei Gefahr von, während oder nach Verdauungsstörungen (Durchfall).“ — „Es wird empfohlen, vor der Verwendung den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Verringerung der Gefahr von Harnsteinbildung	Niedriger Phosphor- und Magnesiumgehalt, harnsäuernde Eigenschaften	Wiederkäuer	— Calcium — Phosphor — Natrium — Magnesium — Kalium — Chloride — Schwefel — harnsäuernde Stoffe	Bis zu 6 Wochen	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Besonders für intensiv gefütterte Jungtiere.“ Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“
Minderung von Stressreaktionen	— Hoher Magnesiumgehalt und/oder — leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Schweine	— Magnesium — Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) — Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt)	1–7 Tage	Es sind Angaben über die Situationen, für die die Verwendung dieses Futtermittels geeignet ist, zu machen.
Stabilisierung der physiologischen Verdauung	— Niedrige Pufferkapazität, leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Ferkel	— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) — Pufferkapazität — Quelle(n) der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt) — Quelle(n) der Quellstoffe (falls zugesetzt)	2–4 Wochen	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Bei Gefahr von oder während Verdauungsstörungen und in der Erholungsphase.“

1	2	3	4	5	6
	<p>— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse</p>	Schweine	<p>— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung)</p> <p>— Quelle(n) der adstringierenden Stoffe (falls zugesetzt)</p> <p>— Quelle(n) der Quellstoffe (falls zugesetzt)</p>		
Verringerung der Verstopfungsfähigkeit	Ausgangserzeugnisse zur Beschleunigung der Dampfpassage	Säue	Ausgangserzeugnisse zur Beschleunigung der Dampfpassage	10–14 Tage vor und 10–14 Tage nach dem Abferkeln	
Verringerung der Fettlebersyndromgefährdung	Niedriger Energiegehalt und hoher Anteil an umsetzbarer Energie aus Lipiden mit hohem Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren	Legehennen	<p>— Energiewert (Angabe nach EG-Verfahren berechnet)</p> <p>— Prozentsatz an umsetzbarer Energie aus Lipiden</p> <p>— Gehalt an mehrfach ungesättigten Fettsäuren</p>	Bis zu 12 Wochen	
Ausgleich bei Malabsorption	Geringer Gehalt an gesättigten Fettsäuren, hoher Anteil fettlöslicher Vitamine	Geflügel außer Gänsen und Tauben	<p>— Prozentsatz gesättigter Fettsäuren bezogen auf die Gesamtfettsäuren</p> <p>— Vitamin A (insgesamt)</p> <p>— Vitamin D (insgesamt)</p> <p>— Vitamin E (insgesamt)</p> <p>— Vitamin K (insgesamt)</p>	Innerhalb der ersten 2 Wochen nach dem Schlupf	
Ausgleich bei chronischer Insuffizienz der Dünndarmfunktion	Präcecal leichtverdauliche Kohlenhydrate, Proteine und Fette	Equiden ⁽¹⁾	<p>— Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse als Quelle von Kohlenhydraten, Proteinen und Fetten (ggf. Angabe ihrer Behandlung)</p>	Zunächst bis zu 6 Monaten	<p>Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist, und über die Art seiner Verabreichung (z. B. viele kleine Rationen pro Tag).</p> <p>Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett:</p> <p>„Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuzuholen.“</p>

1	2	3	4	5	6
Ausgleich bei chronischen Verdauungsstörungen des Dickdarms	Leichtverdauliche Fasern	Equiden	<ul style="list-style-type: none"> — Faserquelle(n) — Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt) 	Zunächst bis zu 6 Monaten	<p>Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist, und über die Art seiner Verabreichung.</p> <p>Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett:</p> <p>„Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“</p>
Minderung von Stressreaktionen	Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Equiden	<ul style="list-style-type: none"> — Magnesium — leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) — Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt) 	2 bis 4 Wochen	Es sind Angaben über die bestimmte Situation zu machen, in der die Verwendung des Futtermittels geeignet ist.
Ausgleich bei Elektrolytverlusten bei übermäßigem Schwitzen	Vorwiegend Elektrolyte und leicht verfügbare Kohlenhydrate	Equiden	<ul style="list-style-type: none"> — Calcium — Natrium — Magnesium — Kalium — Chloride — Glukose 	1 bis 3 Tage	<p>Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der die Verwendung des Futtermittels geeignet ist.</p> <p>Wenn das Futtermittel einen bedeutenden Teil der Tagesration ausmacht, sind Angaben über die Gefahr plötzlicher Umstellungen in der Fütterung zu machen.</p> <p>Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“</p>
Gewichtszunahme, Rekonvaleszenz	Starke Konzentration an wichtigen Nährstoffen und leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse	Equiden	<ul style="list-style-type: none"> — Leichtverdauliche Ausgangserzeugnisse (ggf. Angabe ihrer Behandlung) — Gehalt an n-3- und n-6-Fettsäuren (falls zugesetzt) 	Bis zur Genesung	<p>Es sind Angaben über die Situation zu machen, in der das Futtermittel geeignet ist.</p> <p>Bei Futtermitteln zur Verabreichung mit Hilfe von Schlundsonden Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett:</p> <p>„Verabreichung unter tierärztlicher Aufsicht.“</p>

1	2	3	4	5	6
Stützung der Leberfunktion bei chronischer Leberinsuffizienz	Niedriger Proteingehalt, aber hochwertige Proteine und leichtverdauliche Kohlenhydrate	Equiden	<ul style="list-style-type: none"> — Protein- und Faserquellen — Leichtverdauliche Kohlenhydrate (ggf. mit Angabe ihrer Behandlung) — Methionin — Cholin — Gehalt an n-3-Fettsäuren (falls zugesetzt) 	Zunächst bis zu 6 Monaten	Es sind Angaben zu machen über die Art der Verabreichung (z.B. viele kleine Rationen pro Tag). Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“
Stützung der Nierenfunktion bei chronischer Niereninsuffizienz	Geringer Proteingehalt, aber hochwertiges Protein, sowie geringerer Phosphorgehalt	Equiden	<ul style="list-style-type: none"> — Proteinquelle(n) — Calcium — Phosphor — Kalium — Magnesium — Natrium 	Zunächst bis zu 6 Monaten	Hinweis auf Verpackung, Behältnis oder Etikett: „Es wird empfohlen, vor der Verwendung oder vor Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.“ Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Wasser zur freien Aufnahme anbieten.“

(1) Gegebenenfalls kann der Hersteller auch die Verwendung bei akuter Niereninsuffizienz empfehlen.

(2) Wird das Futtermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen.

(3) Bei Futtermitteln für Katzen kann als besonderer Ernährungszweck ergänzend die Angabe „Erkrankung der unteren Harnwege bei Katzen“ oder „Felines Urologisches Syndrom — FUS“ gemacht werden.

(4) Bei bestimmten Intoleranzen verwendete Futtermittel können anstelle der Angabe „Ausgangserzeugnis und Nährstoff“ die Angabe der jeweiligen Intoleranz tragen.

(5) Der Hersteller kann die Angaben zum besonderen Ernährungszweck durch den Hinweis „Exokrine Pankreasinsuffizienz“ ergänzen.

(6) Bei Futtermitteln für Katzen kann der Hersteller den besonderen Ernährungszweck durch die Angabe „Hepatische Lipidose bei der Katze“ ergänzen.

(7) Der Begriff „Ketose“ kann durch den Begriff „Azetonämie“ ersetzt werden.

(8) Der Hersteller kann auch die Verwendung für Ketoserekonvaleszenz empfehlen.

(9) Bei Futtermitteln für Milchkuhe.

(10) Bei Futtermitteln für Mutterschafe.

(11) Bei Futtermitteln für Milchkuhe: „Höchstens 2 Monate ab Beginn der Laktation“.

(12) Angabe der betreffenden Widerkäuferkategorie.

(13) Bei speziell auf die Bedürfnisse sehr alter Tiere abgestellten Futtermitteln (leichte Aufnahme) ist neben der Angabe der Tierart oder Tiergattung ein Hinweis auf „alte Tiere“ erforderlich.

ANHANG II

TEIL A

Aufgehobene Richtlinie mit Liste ihrer nachfolgenden Änderungen

(gemäß Artikel 2)

Richtlinie 94/39/EG der Kommission	(ABl. L 207 vom 10.8.1994, S. 20)
Richtlinie 95/9/EG der Kommission	(ABl. L 91 vom 22.4.1995, S. 35)
Richtlinie 2002/1/EG der Kommission	(ABl. L 5 vom 9.1.2002, S. 8)
Richtlinie 2008/4/EG der Kommission	(ABl. L 6 vom 10.1.2008, S. 4)

TEIL B

Fristen für die Umsetzung

(gemäß Artikel 2)

Richtlinie	Frist für die Umsetzung
94/39/EG	30. Juni 1995
95/9/EG	30. Juni 1995
2002/1/EG	20. November 2002
2008/4/EG	30. Juli 2008

ANHANG III

Entsprechungstabelle

Richtlinie 94/39/EG	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	—
—	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
—	Artikel 4
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III